

# **EWS durchgefallen schon wieder :(**

**Beitrag von „neleabels“ vom 30. November 2007 13:36**

Zitat

*Original von Hope1983*

Naja und er sprach kurz den Beisitzer auch an, was ich vorher noch garnicht verstanden hatte. Und der meinte "Ich würd scho mitgehen". Auf jedenfall habe ich wie gesagt in der Fachschaft gefragt, die meinten das wäre ein guter Grund

Sorry. Dahingegen schalte Halbsätze in einer Prüfung sind ohne jede Relevanz für verwaltungsrechtliche Entscheidungen. Das Verwaltungsrecht kennt nur, was auf dem Papier, d.h. im Protokoll steht.

Zitat

Leider fällt mir das schwer diesen Paragraph zu verstehen. Ich habe hier mal den folgen Link:

[http://www.servicestelle.bayern.de/bayern\\_recht/recht\\_db.html](http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/recht_db.html)

Ich hoffe ich darf hier links weitergeben. Wie ihr seht ist das unsere LPO und im Paragraph 16 steht was über Anfechtung laut §40 APO. Allgemeine Prüfungsordnung?  
Nun ja die Zeilen sagen mir nicht viel.

§16(1) sagt dir, dass du deinen Widerspruch beim Prüfungsamt, nicht beim Ministerium einlegst. Wenn du direkt ans Ministerium schreibst, gibt es den Vorgang auf dem Dienstweg an die entscheidende Stelle, also das Prüfungsamt zurück - gleicher Effekt, als ob du gleich dorthin schreibst, dauert nur länger. Außerdem steht da, dass du die Bescheinigung über deine Leistung in der Hand halten musst, du brauchst also auf jeden Fall eine schriftliche Zwischennotte!

Des weiteren steht da, dass du deinen Einspruch sachlich nachvollziehbar vorbringen musst, sonst wird er gleich abgewiesen. Das ist offenbar ein Gummiparagraph, heißt aber, dass du dich schon konkret auf die LPO beziehen musst. Dazu weiter unten.

Du könntest versuchsweise nach §16(3) Einspruch erheben, wenn deine Prüfung nicht länger als ein Monat zurückliegt. Aber nach dem, was du erzählst, hätte ich ehrlich gesagt Schwierigkeiten, von Mängeln zu reden, die in erheblichem Maße die Chancengleichheit verletzt hätten...

§40 ist ein Paralellweg über die APO, die auf dich zutrifft, wenn du von einem Verfahrensfehler ausgehst. Es wird darauf hingewiesen, dass der Weg über die APO nicht die Fristen der LPO aufhebt - d.h. wenn du nur aufgrund der APO widersprichst und fleißig abwartest, verstreichen die Fristen der LPO.

#### Zitat

Aber ein guter( auch fleißiger) Freund von mir meinte es müsste gehen? Wie sieht ihr das?

Tja, "müsste"... Auf hoher See und in Rechtsangelegenheiten ist man in Gottes Hand...

Der Passus der Prüfungsordnung, auf den du abhebst, ist §25(2) LPOI. (Den hättest du eigentlich auch selber finden können, ist ja nur die Durchführungsbestimmung der mündlichen Prüfung...)

#### Zitat

Die Aufteilung der jeweiligen Prüfungszeit ist zwischen den beiden Prüfern zu vereinbaren, wobei der überwiegende Teil der Prüfungszeit in der Regel dem ersten Prüfer zukommt.

Darin steht, wie die Prüfungszeit aufgeteilt wird. So weit so gut. Allerdings stehen da auch zwei handfeste "Weichmacher". Erstens wird die Aufteilung vereinbart, d.h. zwischen den Prüfern abgesprochen. Zweitens steht da, dass in der Regel der erste Prüfer mehr fragt als der zweite. Was da nicht steht, ist ein Verbot, dass nur der erste Prüfer fragt. In anderen Worten, wenn sich die Prüfer so nebenher absprechen, dass der erste Prüfer nicht nur den überwiegenden Teil, sondern ausnahmsweise die ganze Prüfung bestreitet, widerspricht das nicht dem Wortlaut der Vorschrift.

Es ist natürlich möglich, dass es zu diesem Paragraphen eine Verwaltungsvorschrift gibt, in der genau diese Frage geregelt wird. Die Verwaltungsvorschrift müsstest du wahrscheinlich im Prüfungsamt einsehen - ein kann sein, dass das bei euch "Erlass" oder ähnliches heißt.

Ebenso durchaus möglich ist, dass diese Frage überhaupt nicht geregelt ist. (Es in öffentlichen Vorschriften jede Menge Grauzonen und ungeklärte Sachverhalte!) Ein Widerspruch deinerseits würde dann u.U. zu einer Klärung dieses Spezialproblems führen - allerdings solltest du nicht darauf spekulieren, dass dann dein Prüfungsergebnis aufgehoben würde. Verwaltungen sind sehr darauf bedacht, keine Präzedenzfälle zu schaffen, und bei einem solchen Sachverhalt, der ja ohnehin dem Geist der Prüfungsvorschrift entspricht ("Der erste Prüfer spielt die erste Geige." ) kann man wirklich kaum davon ausgehen.

Nele